



Transfer Pricing Perspective Deutschland

***Aktuelles aus der
Praxis für die Praxis***

*Ausgabe 37,
Februar 2018*

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

das Thema Verrechnungspreise bleibt auch im Jahr 2018 spannend und aktuell. Nicht nur die OECD, sondern auch einzelne Staaten beschäftigen sich weiterhin intensiv mit diesem Thema.

Die USA haben mit der jüngst verabschiedeten Steuerreform die Diskussion rund um die Themen Steuerplanung und internationaler Steuerwettbewerb neu entfacht. Welche Auswirkungen aus der weitreichenden Reform für internationale Unternehmen mit US-Bezug erwartet werden, beleuchten wir im Fokus der aktuellen Ausgabe.

In der Rubrik Global berichten wir über Aktuelles zu Verständigungsverfahren und diskutieren zudem die Auswirkung des Multilateralen Instruments auf die Betriebsstättendefinition.

Zum Ende des Jahres 2017 wurden für Unternehmen mit mehr als 750 Millionen Euro Konzernumsatz pro Jahr und Konzernsitz in Deutschland bereits die Auswirkungen erster in nationales Recht umgesetzter OECD-BEPS-Ergebnisse spürbar, als es darum ging, den ersten Country-by-Country-Report an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. Die Erstellung und Übermittlung stellten viele Steuerpflichtige nicht nur fachlich, sondern auch technisch vor diverse Herausforderungen. Nach der Abgabe des ersten Reports bleibt nun abzuwarten, wie die offengelegten Daten von den Finanzverwaltungen zukünftig genutzt werden und

in welchem Umfang sich Unternehmen gegebenenfalls auf Änderungen für die Erstellung des nächsten Country-by-Country-Reports einstellen müssen.

Über aktuelle Entwicklungen im Bereich Verrechnungspreise in Russland, Italien und Österreich berichten wir in unseren Länderbeiträgen, während sich die Rubrik Industrie den Implikationen von Big Data auf die Verrechnungspreispraxis widmet.

In unserer Praxis nehmen wir vermehrt wahr, dass viele Unternehmen aufgrund steigender Compliance-Anforderungen an ihre personellen und technologischen Grenzen stoßen. Gleichzeitig fordert die voranschreitende Digitalisierung innovative und nachhaltige technische Lösungen. Eine Vielzahl smarterer, softwarebasierter Ansätze für die Lösung diverser Verrechnungspreisfragestellungen existiert bereits heute. Welche Hilfestellungen diese dem Verrechnungspreispraktiker in seiner täglichen Arbeit bieten können, erfahren Sie ebenfalls in dieser Ausgabe.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

Bei Fragen oder Anregungen zur *Transfer Pricing Perspective Deutschland* freuen wir uns sehr über Ihre Nachricht an TPPD_redaktionsteam@de.pwc.com.

Herzliche Grüße

Ihr Redaktionsteam

Inhalte

Im Fokus	05	Veröffentlichungen	16
US-Steuerreform und ihre Auswirkungen auf die Konzernwertschöpfungskette	05		
Deutschland	07	Veranstaltungen	17
Maßnahmen der EU-Beihilfenaufsicht weiter kontrovers diskutiert	07		
Erfahrungen und Herausforderungen aus der Abgabe der CbC-Reports 2016	08	Service	19
Global	09	Besondere Hinweise	19
Gute Noten für den MAP-Prozess in Deutschland? OECD veröffentlicht Stufe 1 des BEPS-14-Peer-Reviews	09	Ansprechpartner in Ihrer Nähe	20
OECD veröffentlicht deutsche MAP-Statistik im BEPS-14-Peer-Review	10	Redaktion	20
Update zum Multilateralen Instrument und dessen Auswirkung auf die Betriebsstättendefinition	11	Bestellung und Abbestellung	21
Auswirkung von TP-Anpassungen auf den Zollwert – Urteil des EuGH	12		
Industrie	13		
Big Data als neues IP – verrechnungspreisspezifische Implikationen	13		
Länderbeiträge	14		
Italien und Deutschland: Joint Audits	14		
Österreich: BFG-Urteil zu Betriebsstättenzugewinnzuordnung	14		
Russland: Finale dreistufige Dokumentation	14		
Aus unserer Praxis	15		
Die Bedeutung von Softwarelösungen für Verrechnungspreise	15		

Abkürzungen

Abs.	Absatz	FDII	Foreign Derived Intangible Income
AEUV	Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union	FG	Finanzgericht
AO	Abgabenordnung	GILTI	Global Intangible Low Tax Income
APA	Advance Pricing Agreement (Vorabverständigungsverfahren)	GrEStG	Grunderwerbsteuergesetz
Art.	Artikel	HZA	Hauptzollamt
BEAT	Base Erosion and Anti-Abuse Tax (Gewinnverkürzungs- und Anti-Missbrauchssteuer)	IP	Intellectual Property
BEPS	Base Erosion and Profit Shifting (Gewinnverkürzung und Gewinn-verlagerung)	MAP	Mutual Agreement Procedure
BETB	Base Erosion Tax Benefits (Gewinnverkürzungssteuervorteile)	MLI	Multilaterales Instrument
BFG	Verwaltungsgericht des Bundes für Finanzen (Bundesfinanzgericht) (Österreich)	NGO	Non-Governmental Organization (Nichtregierungsorganisation)
BMF	Bundesministerium der Finanzen	OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
BRIC	Brasilien, Russland, Indien und China	OECD-MA	OECD-Musterabkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen
Buchst.	Buchstabe	OECD-MK	OECD-Musterkommentar
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern	QBAI	Qualified Business Asset Investment (Qualifizierte Unternehmensinvestition)
bzw.	beziehungsweise	TIN	steuerliche Identifikationsnummer
CbC-Report	Country-by-Country-Report	TP	Transfer Pricing (Verrechnungspreise)
CbCR	Country-by-Country-Reporting	US	United States (Vereinigte Staaten)
COGS	Cost of Goods Sold (Wareneinsatz)	USA	United States of America (Vereinigte Staaten von Amerika)
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen	VP	Verrechnungspreis
ERP	Enterprise-Resource-Planning	WJ	Wirtschaftsjahr
EStG	Einkommensteuergesetz	XML	Extensible Markup Language (Erweiterbare Auszeichnungssprache)
EU	Europäische Union	ZK	Zollkodex
EuGH	Europäischer Gerichtshof		

Im Fokus

US-Steuerreform und ihre Auswirkungen auf die Konzernwertschöpfungskette

US-Präsident Donald Trump setzte mit seiner Unterschrift am 22. Dezember 2017 die größte Steuerreform in den USA seit über 30 Jahren in Kraft. Das Gesetz soll das US-Steuersystem vereinfachen, Abgaben senken und Arbeitsplätze schaffen; tatsächlich aber sind die Gesetzesänderungen vor allem komplex und in sich verwoben.

Schaffung von Investitionsanreizen in den USA

Eines der wesentlichen Elemente der US-Steuerreform, die der Stärkung der USA als Investitionsstandort dienen soll, ist die Körperschaftsteuersatzsenkung von bisher 35 Prozent auf 21 Prozent für Steuerjahre, die nach dem 31. Dezember 2017 beginnen. Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen *state tax rates* und *local tax rates* sinkt damit die kombinierte Belastung von 38,9 Prozent auf durchschnittlich 25,75 Prozent. Damit ist sie zwar weiterhin höher als der durchschnittliche Körperschaftsteuersatz aller anderen OECD-Staaten (dieser liegt bei circa 24 Prozent), aber niedriger als der Körperschaftsteuersatz aller G-7-Staaten, mit Ausnahme Großbritanniens.

Aus steuerlicher Sicht kann es durch die Umkehrung der Steuersatzverhältnisse nunmehr attraktiv sein, wesentliche Teile der Konzernwertschöpfung in den USA anzusiedeln. Dies könnte vor allem für die Teile der Wertschöpfungskette interessant sein, die in höher besteuerten Staaten der EU liegen.

Hierbei können kapitalintensive, aber auch weniger kapitalintensive Teile der Wertschöpfungskette je nach Geschäftsmodell sinnvoll in den USA angesiedelt werden. So führt das Gesetz für qualifizierende abnutzbare Wirtschaftsgüter, die nach dem 27. September 2017 angeschafft werden, ein Wahlrecht für eine sofortige volle Abschreibung ein (dies umfasst auch die Anschaffung gebrauchter Investitionsgüter). Der Abzug wird für Anschaffungen ab dem 1. Januar 2023 stufenweise bis zum 31. Dezember 2026 um jährlich 20 Prozentpunkte reduziert. Die Möglichkeit der Sofortabschreibung begünstigt somit eine Ansiedlung von kapitalintensiven Teilen der Wertschöpfung in den USA (insbesondere aus Cashflow-Perspektive).

Flankiert werden die Begünstigungen ferner durch Anreizsysteme zum On-Shoring von immateriellen Wirtschaftsgütern in die USA. So führt die Steuerreform für Steuerjahre, die nach dem 31. Dezember 2017 beginnen, einen 37,5-prozentigen (ab dem 1. Januar 2026: 21,875 Prozent) Sonderabzug für bestimmte Einkünfte ein, die eine US-Gesellschaft aus bestimmten Transaktionen mit ausländischen Personen erzielt. Durch formelmäßige Bestimmungen sollen im Wesentlichen Einkünfte erfasst werden, die die US-Gesellschaft durch den Verkauf, die Vermietung oder die Lizenzierung von (US-)Wirtschaftsgütern an ausländische Personen/Unternehmen sowie für Dienstleistungen, die an ausländische Personen/Unternehmen erbracht werden, erzielt. Durch den Sonderabzug beträgt die effektive Steuerbelastung auf das *Foreign Derived Intangible Income* (FDII) 13,125 Prozent (16,406 Prozent ab dem 1. Januar 2026). Im Zuge der formelmäßigen Ermittlung ist das FDII umso höher, (i) je höher das aus immateriellen Vermögenswerten stammende Einkommen der US-Gesellschaft (*deemed intangible income*) und (ii) je höher der Anteil der begünstigungsfähigen Einkünfte aus

dem Auslandsgeschäft an den Gesamteinkünften ist. Zur Ermittlung des Einkommens aus immateriellen Vermögenswerten wird von den modifizierten Gesamteinkünften eine fiktive 10-prozentigeROUTINERENDITE abgezogen, die auf den Buchwerten der materiellen Wirtschaftsgüter (sogenannte „*Qualified Business Asset Investment*“) basiert. Entsprechend könnte der Sonderabzug im Zuge des FDII die Ansiedlung von weniger kapitalintensiven Teilen der Wertschöpfung in den USA fördern, welche dazu außerhalb der USA Einnahmen generieren (wie z. B. globale Forschung und Entwicklung).

Bei der Modellierung von Steuerbe- und -entlastungspotenzialen sind weitere Gesetzesänderungen, wie unter anderem die Abschaffung von Sonderabzügen/Steuerzugschriften, die Änderungen bei der Verlustnutzung, die neu eingeführte *Base Erosion and Anti-Abuse Tax* (BEAT), wie auch die Zinsabzugsbeschränkung, im Detail zu berücksichtigen.

In jedem Fall gilt es, mögliche Exit-Tax-Konsequenzen zu prüfen und zu berücksichtigen, welche sich aus einer Verlegung der Konzernwertschöpfung in die USA ergeben könnten.

Eventuelle Zusatzbelastung für im US-Ausland erbrachte Teile der Wertschöpfung

Mit der BEAT und dem *Global Intangible Low Tax Income* (GILTI) führt das Gesetz Maßnahmen ein, die zu einer unerwünschten Zusatzbesteuerung in den USA von durch verbundene Gesellschaften außerhalb der USA erwirtschafteten Erträgen führen können.

Unter der BEAT wird ein Mindestbesteuerungstest verstanden, der zu einer höheren Steuerlast führt, wenn

Im Fokus

die US-Bemessungsgrundlage unverhältnismäßig stark durch sogenannte *Base Erosion Tax Benefits* (BETB) gemindert ist. Unter BETB sind dabei solche Aufwendungen an verbundene Unternehmen zu verstehen, welche (i) die US-Bemessungsgrundlage mindern oder (ii) der Anschaffung eines abnutzbaren Wirtschaftsguts dienen. Wareneinsatz (*cost of goods sold*, COGS) wird im Grundsatz ebenso wenig erfasst wie Dienstleistungsgebühren, welche die Voraussetzung der Servicekostenmethode nach § 482 der US Regulations erfüllen und ohne Gewinnzuschlag erhoben werden.

Im Rahmen der BEAT wird eine alternative Bemessungsgrundlage ermittelt, indem BETB dem zu versteuernden Einkommen hinzugerechnet werden. Auf die alternative Bemessungsgrundlage wird für das Jahr 2018 ein Steuersatz von 5 Prozent angewendet (Erhöhung auf 10 Prozent ab 2019 und 12,5 Prozent ab 2026). Wenn die so berechnete Steuer höher ist als die reguläre US-Steuer nach Berücksichtigung bestimmter Anrechnungsbeträge, ist die Differenz zusätzlich zu entrichten. Hierbei ist zu beachten, dass die BEAT sowohl für deutsche Muttergesellschaften als auch deutsche Tochtergesellschaften relevant ist, sofern die durchschnittlichen Bruttoeinnahmen der US-Gesellschaft über die letzten drei Jahre mindestens 500 Millionen US-Dollar pro Jahr und die BETB mehr als 3 Prozent der gesamten „Betriebsausgaben“ der US-Gesellschaft betragen.

US-Unternehmen mit vergleichsweise niedrigen Gewinnen sind dabei früher von der BEAT betroffen. So führt die BEAT tendenziell bereits zu einer Mehrbelastung, falls die BETB mehr als das 1,1-Fache des regulär zu versteuernden US-Einkommens betragen (bzw. das 3,2-Fache im Wirtschaftsjahr 2018). Auch sind von der BEAT vor allem Unternehmen

betroffen, die wesentliche immaterielle Leistungen aus dem US-Ausland beziehen (z. B. Dienstleistungen, Überlassung von immateriellen Wirtschaftsgütern, Darlehen), sowie solche, die hohe Abschreibungen auf von verbundenen Unternehmen im US-Ausland erworbene Wirtschaftsgüter haben. Vor der Erwägung, Wertschöpfungsbeiträge in die USA zu verlagern, sollte somit zunächst eruiert werden, ob sich die BEAT nicht durch eine Änderung des Verrechnungssystemes bzw. die Umklassifizierung von verrechnetem Aufwand vermeiden bzw. reduzieren lässt. Zu beachten ist hierbei, dass der US-Gesetzgeber eine Ermächtigung geschaffen hat, wonach die Steuerbehörde berechtigt ist, selbst Zahlungen umzuqualifizieren (z. B. statt COGS in Lizenzaufwendungen).

Ein weiteres Element der US-Steuerreform, welches zu einer Zusatzbelastung in den USA im Falle von US-beherrschten Gruppen führen kann, ist die Besteuerung des GILTI. Hier sieht das Gesetz für Steuerjahre, die nach dem 31. Dezember 2017 beginnen, vor, dass bestimmte ausländische Einkommen von US-Tochtergesellschaften, die über eine gesetzlich typisierte 10-prozentigeROUTINERENDITE (anwendbar auf modifizierte Buchwerte abschreibbarer materieller Wirtschaftsgüter) des ausländischen, verbundenen Unternehmens hinausgehen, in die US-Bemessungsgrundlage der beherrschenden Gesellschaft einzubeziehen und mit einem effektiven Steuersatz von 10,5 Prozent (Erhöhung auf 13,125 Prozent ab 2026) zu versteuern sind. Dabei erfolgt eine aggregierte Betrachtung aller ausländischen Tochtergesellschaften. Da 80 Prozent der im Ausland gezahlten Steuer angerechnet werden können, greift die Regelung im Allgemeinen erst ab einem durchschnittlichen ausländischen Steuersatz von weniger als 13,125 Prozent.

Wie auch bei dem FDII handelt es sich um eine formelmäßige Berechnung. Entsprechend scheint es geboten, zu eruiieren, ob auf aggregierter Basis in Tochtergesellschaften von US-Gesellschaften Wertschöpfungsbeiträge erzielt werden, die über dieROUTINERENDITE hinausgehen, und ob insgesamt ausreichend Anrechnungsbeträge zur Verfügung stehen. Daran anschließend ist zu erwägen, ob unter anderem durch die Ausnutzung von Margenspielräumen, die Änderung des Verrechnungssystemes oder Aktivierungswahlrechte die Profitabilität der betroffenen US-Auslandsgesellschaft reduziert werden kann. Denkbar wäre darüber hinaus eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Beteiligungsstrukturen im Konzern.

Fazit und Ausblick

Die US-Steuerreform schafft Anreize, wesentliche Teile der Konzernwertschöpfung verstärkt in den USA anzusiedeln. Allerdings könnten etwa durch die BEAT oder GILTI sowie die neuen Zinsabzugsbeschränkungen auch zusätzliche Belastungen eintreten. Die genauen Effekte auf den Konzern gilt es zunächst im Detail zu modellieren. Hierbei sind Anpassungen bei Verrechnungssystemen sowie Liefer-, Leistungs- und Finanzierungsströmen mit einzubeziehen.

Ihre Ansprechpartner

✉ **Oliver Stock**
PwC Berlin

✉ **Dr. Tim Wagener**
PwC Hamburg

Deutschland

Maßnahmen der EU-Beihilfenaufsicht weiter kontrovers diskutiert

Im Rahmen der Diskussion zum internationalen Steuerwettbewerb hat die EU-Kommission in den letzten Jahren die Beihilfenaufsicht auf dem Gebiet der direkten Steuern ausgeweitet. Im Fokus waren sowohl allgemeine steuergesetzliche Vorschriften als auch Einzelfallregelungen wie Rulings und Advance Pricing Agreements (APA). Der Wissenschaftliche Beirat des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) hat nunmehr in einem Gutachten¹ zu Steuervergünstigungen im Kontext der EU-Beihilfenaufsicht Stellung genommen.

Verbot staatlicher Beihilfen

Gemäß Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind staatliche Beihilfen, die bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige begünstigen, unzulässig, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedsstaaten beeinträchtigen. Bei der Beurteilung, ob eine steuerrechtliche Vorschrift dem Beihilfenverbot unterliegt, stellen EU-Kommission und Europäischer Gerichtshof (EuGH) auf das Kriterium der selektiven Vorteilsgewährung ab. Es ist zu prüfen, inwiefern eine Regelung vergleichbar tätige Unternehmen unterschiedlich behandelt. Der Vorteil bestimmt sich als Abweichung von einem zu definierenden „Normalfall“ der Besteuerung. Dabei kommt es auf die tatsächliche ökonomische Wirkung einer Norm an. Aus dem deutschen Steuerrecht ist aktuell insbesondere die Beihilferechtskonformität der Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen (§ 3a EStG) sowie der Vergünstigung bei der Grunderwerbsteuer bei Umstrukturierungen im Konzern

(§ 6a GrEStG) im Fokus der EU-Beihilfenaufsicht. Die Rechtsfolge einer als unzulässig eingestuften Beihilfe ist die Rückzahlung des gewährten Vorteils zuzüglich Zinsen, rückwirkend für die letzten zehn Jahre. So können erhebliche Rückzahlungsbeträge entstehen (siehe Entscheidung im Jahr 2016 zu Apple; hier Annahme einer unrechtmäßigen steuerlichen Vergünstigung von insgesamt 13 Milliarden Euro).

Kompetenzkonflikt zur Steuerautonomie

Der Wissenschaftliche Beirat des BMF sieht in der Ausweitung der Beihilfenkontrolle insbesondere einen Eingriff in die nationale Steuerautonomie der Mitgliedsstaaten. Bislang obliegt die Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet der direkten Steuern den einzelnen Mitgliedsstaaten. Das Instrument der Beihilfenaufsicht ermöglicht es der EU-Kommission durch Definition des jeweils anzuwendenden Referenzmaßstabs jedoch grundsätzlich, auch steuerliche Vorschriften als EU-rechtswidrige Beihilfen zu klassifizieren. Faktisch wird damit für die EU-Kommission eine positive Gesetzgebungskompetenz geschaffen, die in einem fundamentalen Kompetenzkonflikt mit der Steuerautonomie der Mitgliedsstaaten steht. Daraus folgt eine erhebliche Rechtsunsicherheit zulasten der Steuerpflichtigen, da sich diese nicht mehr auf die EU-Konformität der nationalen steuerlichen Regelungen verlassen können.

Lösungsansätze zur Begrenzung des Kompetenzkonflikts

Der Wissenschaftliche Beirat des BMF schlägt konkrete Maßnahmen zur Eindämmung des Kompetenzkonflikts vor. Demnach sollte die EU-Kommission die Beihilfenkontrolle auf solche Regelungen beschränken, die tatsächlich den Handel zwischen Mitgliedsstaaten beeinträchtigen, wie Art. 107 AEUV neben einer selektiven Vorteilsgewährung fordert. Zudem sollte der Nachweis einer identifizierten

Handelsbeeinträchtigung zwingend von der EU-Kommission erbracht werden müssen und den Steuerpflichtigen die Möglichkeit eingeräumt werden, eine derartige Annahme zu widerlegen. Nach Ansicht des Beirats könnte die Rechtsicherheit durch sekundärrechtliche Vorgaben nach dem Vorbild der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie erhöht werden. Dadurch können entweder Bereiche EU-rechtskonformer Beihilfen definiert oder konkrete Normen aus dem Anwendungsbereich ausgeschlossen werden.

Weiterhin empfiehlt der Beirat, von der Rückforderung von in der Vergangenheit gewährten Steuervergünstigungen abzusehen, um die Steuerpflichtigen zu entlasten. Ohnehin können entstandene Handelsbeeinträchtigungen nicht rückwirkend behoben werden.

Fazit und Ausblick

Durch die Ausweitung der Beihilfenaufsicht auf steuerliche Regelungen wird der europäische Binnenmarkt vor kollektiv nachteiligen Handelsbeeinträchtigungen geschützt. Gleichwohl muss die Beihilfenaufsicht zugunsten der Steuerautonomie der Mitgliedsstaaten und letztendlich der Unternehmen beschränkt werden. Vorschläge für eine klarere Abgrenzung der Kompetenzen zwischen der EU-Ebene einerseits und Mitgliedsstaaten andererseits wurden vom Beirat vorgelegt. Es bleibt abzuwarten, inwieweit diese in der Zukunft Berücksichtigung finden.

Ihre Ansprechpartner

- ✉ **Madlen Haupt**
PwC Frankfurt am Main
- ✉ **Janina Tackmann**
PwC Frankfurt am Main

¹ Vgl. BMF, Steuervergünstigungen und EU-Beihilfenaufsicht, 03/2017.

Deutschland

Erfahrungen und Herausforderungen aus der Abgabe der CbC-Reports 2016

Zum 31. Dezember 2017 mussten deutsche multinationale Konzerne mit einem Umsatzvolumen von über 750 Millionen Euro erstmalig den Bericht über ihre weltweiten Aktivitäten im Rahmen des Country-by-Country-Reportings (CbCR) an das BZSt übermitteln. Die berichtenden Unternehmen sahen sich hierbei vor einige Herausforderungen gestellt und Unklarheiten blieben – trotz eines Updates der OECD Guidance im November 2017² – noch bis zum Schluss bestehen

Praxisfragen zu Tabelle 1

Die Datenbeschaffung in Tabelle 1 war für viele Unternehmen mit erheblichem Aufwand verbunden, da viele der geforderten Positionen in Tabelle 1 nicht durch automatische Auswertungen, sondern nur durch die Zusammenfassung verschiedener Posten der Gewinn-und-Verlust-Rechnung bzw. Bilanz ermittelt werden konnten. Die geforderte Aggregation der entkonsolidierten Daten auf Länderebene stellte viele Unternehmen vor Probleme, wenn beispielsweise nur konsolidierte Werte vorlagen.

Einige Definitionen in Tabelle 1 weichen nach deutscher Gesetzgebung von der OECD-Definition ab. So ist zum Beispiel laut OECD nur das *Stated Capital* anzugeben, in § 138a AO wird hingegen der Ausweis des Eigenkapitals gefordert. Dies wirft Fragen hinsichtlich der internationalen

Vergleichbarkeit der Zahlen auf. Bei abweichenden Definitionen von OECD und deutscher Gesetzgebung bietet es sich daher an, den gewählten Ansatz in Tabelle 3 zu erläutern.

Praxisfragen zu Tabelle 2

Bei der Angabe der Geschäftsaktivitäten in Tabelle 2 waren aufgrund fehlender Vorgaben bzw. Empfehlungen der OECD (diese spricht lediglich von *main business activities*) sehr unterschiedliche Herangehensweisen vertreten – von der freizügigen bis zu eher restriktiver Auswahl. Die Auswahl der Geschäftsaktivität ist insbesondere relevant, da im *OECD CbCR Handbook on Effective Tax Risk Assessment* (veröffentlicht im September 2017) bestimmte Geschäftstätigkeiten als Risikoindikator klassifiziert wurden.

Des Weiteren ergab sich aus den OECD-Publikationen im Rahmen von BEPS Maßnahme 13 noch nicht, dass die Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer (TIN) pro berichtender Einheit verpflichtend ist, sondern erst aus dem OECD-XML-Schema. Die Abfrage der TINs stellte sich oft als mühselig heraus, wenn diese nicht bereits an zentraler Stelle gespeichert waren. Einige Unternehmen entschieden sich zudem, die Adressen der Konzernunternehmen abzufragen, auch wenn es sich hier laut OECD um keine Pflichtangabe handelt.

Informationen in Tabelle 3 – ein pragmatischer Mittelweg

In Tabelle 3 können beliebig viele Informationen eingefügt werden. Die Nutzungsintensität dieser Möglichkeit variierte stark. Einige Unternehmen ließen Tabelle 3 komplett frei, andere Unternehmen kommentierten jede der Positionen in

Tabelle 1 im Detail. Die Mehrheit wählte einen pragmatischen Mittelweg und stellte allgemeine Informationen zur Datenbasis dar, wie zum Beispiel zur Definition der einbezogenen Einheiten, dem Rechnungslegungsstandard oder den verwendeten Wechselkursen.

Technische Herausforderungen

Während einige Länder das Hochladen einer Excel-Tabelle oder die direkte Eingabe über eine Website ermöglichen, muss in Deutschland die Abgabe des CbC-Reports zwingend im OECD-XML-Format erfolgen, welches sehr genaue technische Vorgaben erfüllen muss.

Der Versand des XML File kann bislang nur per De-Mail erfolgen. Da viele Unternehmen über keinen eigenen De-Mail Account verfügen und dessen Einrichtung mit recht hohem administrativem Aufwand verbunden ist, übernahmen häufig bevollmächtigte Dritte den Versand.

Fazit und Ausblick

Bis zuletzt bestanden einige Unklarheiten im Rahmen des CbCR. Es ist zu hoffen, dass seitens der OECD bzw. des deutschen Gesetzgebers im Anschluss an die Auswertung der ersten CbC-Reports in diesem Jahr weitere Erläuterungen und Klarstellungen erfolgen werden.

Ihre Ansprechpartner

- ✉ **Marianne Grabowski**
PwC Berlin
- ✉ **Angela Fiedler**
PwC Berlin

² Vgl. OECD (2017), Guidance on the Implementation of Country-by-Country Reporting – BEPS Action 13, OECD, Paris, www.oecd.org/tax/guidance-on-the-implementation-of-country-by-country-reporting-beps-action-13.pdf.

Global

Gute Noten für den MAP-Prozess in Deutschland? OECD veröffentlicht Stufe 1 des BEPS-14-Peer-Reviews

Im Rahmen der finalen BEPS-Berichte im Oktober 2015 wurde auch der Abschlussbericht zu Maßnahme 14 „Making Dispute Resolution Mechanisms More Effective“ veröffentlicht.⁴ In den Gesprächen zu BEPS 14 einigten sich die beteiligten Staaten auf Minimumstandards zur schnellen, effektiven und effizienten Beilegung von abkommensbezogenen Streitigkeiten (dieser Artikel) sowie auf die jährliche Veröffentlichung von Mutual Agreement Procedure (MAP) Statistiken nach einem festgeschriebenen Schema (siehe nächsten Artikel). Die lokale Umsetzung der zugesagten Minimumstandards zur Verbesserung der Verständigungsverfahren wird unter anderem durch einen detailliert ausgearbeiteten zweistufigen Peer-Review überwacht. Im Dezember 2017 wurde nun der Peer Review Report zu Deutschland (Stufe 1) veröffentlicht,⁵ dessen Erkenntnisse dieser Beitrag kurz zusammenfasst.

Maßnahme 14 und der zweistufige Peer-Review

Stufe 1 des Peer-Reviews untersucht die Implementierung der BEPS-14-Minimumstandards in nationales Recht sowie die tatsächliche Anwendung der rechtlich vorgesehenen Möglichkeiten in der Praxis. Hierzu stellte die OECD den beteiligten Staaten gezielte Fragen zu ihren Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) sowie ihrer Verständigungs-

praxis. Sodann wurden Staaten, die ein DBA mit dem untersuchten Staat haben, zu ihren Erfahrungen in Verständigungsverfahren mit diesem Staat befragt. Auch den tatsächlich Betroffenen, das heißt den Steuerpflichtigen, wurde Gelegenheit gegeben, sich zu ihren Erfahrungen mit Verständigungsverfahren in ihrem Land zu äußern. Die Ergebnisse dieser Befragungen in Stufe 1 münden in den nun auch für Deutschland vorliegenden Bericht, der ebenfalls Verbesserungsvorschläge und Empfehlungen beinhaltet. Deutschland ist aufgerufen, binnen eines Jahres einen Update Report zu erstellen, aus dem die Umsetzung der in Stufe 1 identifizierten Optimierungsfelder hervorgeht. Daraufhin wird Stufe 2 des Peer-Reviews eingeleitet. Dieser wird untersuchen, inwieweit die in Stufe 1 aufgegriffenen Mängel tatsächlich behoben worden sind.

Deutsche DBA überwiegend BEPS-14-konform

Grundsätzlich attestiert der Bericht Deutschland, dass es bereits die meisten der Minimumstandards nach BEPS 14 erfüllt. Dort, wo es Defizite gibt, arbeitet Deutschland bereits an deren Verbesserung. Ausweislich des Reports enthalten alle der mehr als 90 DBA eine MAP-Klausel, und die meisten dieser Klauseln sind nach Art. 25 OECD-MA 2014 ausgestaltet.

Gleichwohl wurden auch einige für die Praxis bedeutsame Unterschreitungen der Minimumstandards festgestellt. Mehr als ein Viertel aller deutschen DBAs enthält keine Klausel zur Durchbrechung etwaiger nationaler Verjährungsfristen. Diese sind aber zur Umsetzung von Verständigungsvereinbarungen im Sinne des Art. 25 Abs. 2 Satz 2 OECD-MA von beachtlicher Relevanz. Während sich hierdurch für Deutschland aufgrund des § 175a AO grundsätzlich keine

Schwierigkeiten ergeben sollten, ist der Steuerpflichtige für den Fall, dass im Ausland nach dortigem Recht bestehende Verjährungsfristen bereits abgelaufen sein sollten, auf das Bestehen einer vergleichbaren Vorschrift angewiesen. Leider fehlt in diesen DBA auch die gemäß dem OECD-MK vorgesehene Alternativregelung (vgl. § 10 OECD-MK 2017 zu Art. 9 OECD-MA) einer zeitlichen Begrenzung für Anpassungen von Verrechnungspreisen. Des Weiteren hat etwa ein Neuntel aller deutschen DBA keine mit dem Art. 25 Abs. 1 OECD-MA konforme Regelung hinsichtlich der Antragsfrist von mindestens drei Jahren nach Erhalt der Mitteilung der Maßnahme, die zu einer dem Abkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt. Positiv wird Deutschlands APA-Programm zur Prävention von Doppelbesteuerung erwähnt sowie die Möglichkeit sogenannter Rollbacks auf vergangene Steuerjahre. Auch die den Steuerzahlern in Deutschland gebotene Anleitung zur Einleitung und Durchführung eines MAP wird im Bericht lobend erwähnt.

Fazit und Ausblick

Der OECD-Report zu Stufe 1 des Peer-Reviews zur deutschen Umsetzung der BEPS-14-Minimumstandards stellt Deutschland insgesamt ein gutes Zeugnis aus. Einige wichtige Verbesserungspunkte wurden gleichwohl adressiert und es bleibt abzuwarten, wie Deutschland diesen in den kommenden Monaten begegnen wird.

Ihre Ansprechpartner

✉ **Ronald Steinert**

PwC Düsseldorf

✉ **Lukas Bühl**

PwC Köln

⁴ Vgl. www.oecd.org/tax/making-dispute-resolution-mechanisms-more-effective-action-14-2015-final-report-9789264241633-en.htm.

⁵ Vgl. www.oecd.org/tax/beps/making-dispute-resolution-more-effective-map-peer-review-report-germany-stage-1-9789264285804-en.htm.

Global

OECD veröffentlicht deutsche MAP-Statistik im BEPS-14-Peer-Review

Im Dezember 2017 wurde von der OECD der Bericht zur Stufe 1 des Peer-Reviews zur Umsetzung der BEPS-14-Minimumstandards in Deutschland veröffentlicht. Neben der Analyse der deutschen Möglichkeiten zur schnellen, effektiven und effizienten Beilegung von abkommensbezogenen Streitigkeiten und Doppelbesteuerungen beinhaltet der Report auch aussagekräftige Mutual Agreement Procedure (MAP) Statistiken³ für das Jahr 2016 nach dem BEPS-14-Schema. Dieser Beitrag fasst die deutsche Statistik sowie die wichtigsten Aussagen zusammen.

Hohe MAP-Fallzahl und fast jeder zweite betrifft Verrechnungspreisthemen

Verständigungsverfahren halten die deutsche Finanzverwaltung gut beschäftigt. Auch im Jahr 2016 hatte Deutschland eine beträchtliche Anzahl von Verständigungsverfahren. Mit 1.180 laufenden Fällen hat derzeit kein anderer OECD-Mitgliedsstaat einen größeren Bestand. Bemerkenswert hierbei ist, dass 44 Prozent aller Fälle, auf Streitigkeiten zu Verrechnungspreisfragen zurückzuführen sind. Damit wird auch statistisch bestätigt, dass Verrechnungspreise aktuell im Fokus steuerlicher Betriebsprüfungen stehen.

Beträchtlicher Neuzugang an MAP-Fällen – etwa ein Drittel betrifft Verrechnungspreise

2016 sind insgesamt 353 neue Fälle beim BZSt eingegangen. 109 dieser Fälle betreffen Fragen der Gewinnabgrenzung.

OECD-MAP-Statistik für Deutschland 2016 (BEPS 14 Peer Review Report, Stufe 1, Dezember 2017)

	Anzahl Fälle		Abgeschlossene	Anzahl Fälle	Durchschnittl.
2016	1. Jan.	Neuzugänge	Fälle	31. Dez.	Bearbeitungszeit in
					Monaten
Gewinnabgrenzung	545	109	135	519	33,09
andere	632	244	215	661	22,11
gesamt	1.177	353	350	1.180	26,34

Balance zwischen neuen und abgeschlossenen Fällen

Erfreulicherweise ist es Deutschland 2016 aber auch gelungen, 350 Fälle abzuschließen. Damit halten sich Neuzugänge und abgeschlossene Fälle die Waage. 135 der 350 abgeschlossenen Fälle waren verrechnungspreisbezogen. Allerdings bedeutet „abgeschlossen“ nicht „geeinigt“: Die vollständige Beseitigung der Doppelbesteuerung konnte durch Verständigungsvereinbarung in 66 Prozent der Fälle erreicht werden. Im Übrigen erfuhren die Fälle eine anderweitige Erledigung (z. B. durch unilaterale Maßnahmen, Zugangsverweigerung oder Rücknahmeantrag). Hervorzuheben ist, dass lediglich bei einem Prozent der abgeschlossenen Fälle keine Einigung erzielt wurde.

Durchschnittliche Bearbeitungszeit sehr lang

Mit einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 26,34 Monaten liegt der Wert knapp über den anvisierten 24 Monaten. Während Fälle ohne Verrechnungspreisbezug in durchschnittlich etwa 22 Monaten bearbeitet wurden, mussten sich die Antragsteller bei Fragen der Gewinnabgrenzung circa 33 Monate gedulden. Deutschland verwies in diesem Zusammenhang auf Personalengpässe beim BZSt und den ausländischen Behörden. Zugleich wurde erklärt, dass sich die Bearbeitungszeit durch Neueinstellungen beim BZSt 2016 und 2017 bessern sollte. So wurden 2016 neun

weitere Stellen geschaffen und die Gesamtzahl der Mitarbeiter 2017 auf 55 erhöht.

Fazit und Ausblick

Die OECD-MAP-Statistiken aus dem Report zu Stufe 1 des Peer-Reviews zur deutschen Umsetzung der BEPS-14-Minimumstandards zeichnen ein deutliches Bild: Deutschland ist gemessen an der Fallzahl Weltmeister bei MAPs. Dabei betrifft ein Großteil aller Fälle Gewinnabgrenzungsthemen. Gerade diese verrechnungspreisbezogenen Fragen scheinen vor dem Hintergrund der längeren Bearbeitungszeiten besondere Herausforderungen darzustellen. Es ist zu hoffen, dass Deutschland durch die ergriffenen Maßnahmen und noch zu vollziehenden Prozessverbesserungen dem durch den BEPS-Aktionsplan drohenden weiteren Verfahrensanstieg gewachsen ist.

Ihre Ansprechpartner

- ✉ **Ronald Steinert**
PwC Düsseldorf
- ✉ **Lukas Bühl**
PwC Köln

³ Vgl. www.oecd.org/tax/beps/making-dispute-resolution-more-effective-map-peer-review-report-germany-stage-1-9789264285804-en.htm, S. 52 ff.

Global

Update zum Multilateralen Instrument und dessen Auswirkung auf die Betriebsstättendefinition

In Ausgabe 35 vom August 2017 haben wir bereits einen Überblick über die von Deutschland gewählten Optionen des Multilateralen Instruments (MLI) zur Änderung bestehender DBA infolge des OECD-BEPS-Projekts gegeben. In dieser Ausgabe wird ein genauerer Blick auf die Auswirkungen des MLI auf die Betriebsstättendefinition geworfen.

Stand der Umsetzung des MLI in Deutschland

Mit der Unterzeichnung hat Deutschland seine vorläufigen Positionen zum MLI bekannt gegeben, das heißt welche Regelungen Deutschland in welcher Form nutzen möchte. Diese Positionen sind bis zur Hinterlegung der endgültigen Positionen bei der OECD noch änderbar. Das MLI muss in Deutschland – wie auch die DBA – in innerstaatliches Recht überführt werden, das heißt, die Zustimmung von Bundestag und Bundesrat ist notwendig. Diese steht aufgrund der bisher nicht erfolgten Regierungsbildung nach der Bundestagswahl noch aus.

Mehrere Vertreter der Finanzverwaltung haben auf Fachveranstaltungen betont, dass die Unterzeichnung des MLI und dessen Umsetzung in deutsches Recht nicht ausreichend sind, um bestehende deutsche DBA materiell zu ändern. Mit den Vertragspartnern wird derzeit bereits versucht, den konkreten Wortlaut der zu ändernden Bestimmungen des jeweiligen DBA abzustimmen. In welcher Form diese Ergebnisse umgesetzt werden (z. B. als Konsultationsvereinbarung oder Änderungsprotokoll zum DBA) ist noch offen.

Änderungen in deutschen DBA in Bezug auf die Betriebsstättendefinition aufgrund des MLI

Art. 5 Abs. 4 OECD-MA enthält Ausnahmetatbestände, bei deren Vorliegen keine Betriebsstätte angenommen wird (z. B. Einrichtungen zur Auslieferung, zum Einkauf). Bisher stehen nur die Tätigkeiten in Art. 5 Abs. 4 Buchst. e) und f) OECD-MA unter der Bedingung, dass sie vorbereitender Art sind oder Hilfstätigkeiten darstellen. Deutschland hat sich für eine Änderung dieser Regelungen durch die Nutzung der Option A (Art. 13 Abs. 2 MLI) entschieden. Nach dieser Option werden alle im jeweiligen DBA genannten Ausnahmetatbestände mit der Bedingung versehen, dass die Tätigkeiten vorbereitender Art oder Hilfstätigkeiten sind.

Von der Regelung zur zusammenfassenden Betrachtung von Nicht-Betriebsstätten (auch bei verbundenen Unternehmen) (Art. 13 Abs. 4 MLI) macht Deutschland ebenso keinen Gebrauch wie von der Ausweitung der Betriebsstättendefinition beim abhängigen und unabhängigen Vertreter (Art. 12 MLI; diese waren nur als „Paketlösung“ wählbar) und der „Antifragmentierungsregel“ bei Bauausführungen oder Montagen (Art. 14 MLI).

Was dies konkret für die deutschen DBA bedeutet, hängt davon ab, welche Position der Vertragspartner des DBA gewählt hat (auch diese sind in vielen Fällen noch nicht endgültig). Deutschland hat 35 DBA benannt, die durch das MLI geändert werden könnten. Drei der Vertragspartner haben das MLI bisher nicht unterzeichnet (Estland, die Vereinigten Arabischen Emirate und die USA), sodass nur 32 DBA aufgrund des MLI geändert werden könnten.

Die von Deutschland gewählte Option A führt nur bei übereinstimmender Wahl der Option zur Änderung des DBA. 17 Vertragspartner haben sich für Option B (die im DBA bereits bestehenden Bedingungen, dass einzelne Ausnahme-

tatbestände Tätigkeiten vorbereitender Art oder Hilfstätigkeiten sind, bleiben erhalten) oder für keine der Optionen entschieden, sodass es in diesen DBA zunächst zu keiner Änderung kommt, zum Beispiel in den DBA mit China, Liechtenstein, Frankreich und Luxemburg. Die verbliebenen 15 Vertragspartner haben sich ebenfalls für die Option A entschieden, sodass es in den DBA mit Costa Rica, Kroatien, Israel, Italien, Japan, Mexiko, den Niederlanden, Neuseeland, Österreich, Rumänien, Russland, der Slowakei, Slowenien, Spanien und der Türkei zu einer Änderung der Ausnahmen der Betriebsstättendefinition kommen wird.

Etwaige Änderungen außerhalb des MLI

Es ist nicht ausgeschlossen, dass in bilateralen Verhandlungen mit den MLI-Vertragspartnern oder mit Vertragspartnern außerhalb des MLI Elemente zur Ausweitung der Betriebsstättendefinition in die DBA aufgenommen werden, die im Rahmen des MLI nicht gewählt wurden, zum Beispiel nur die Änderung bezüglich des abhängigen Vertreters. Im DBA Deutschland-Australien (2015) sind bereits sämtliche MLI-Elemente der Betriebsstättendefinition enthalten.

Fazit und Ausblick

Die OECD hat ihre Positionen dargelegt und im Update des OECD-MA 2017 die MLI-Bestimmungen umgesetzt. Wie die deutsche Abkommenspolitik nach BEPS und dem MLI sein wird, wird sich wohl der angekündigten Aktualisierung der deutschen Verhandlungsgrundlage für DBA entnehmen lassen.

Ihr Ansprechpartner

✉ **Kerstin Holst**
PwC Hamburg

Global

Auswirkung von TP-Anpassungen auf den Zollwert – Urteil des EuGH

Am 20. Dezember 2017 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in der Rechtssache „Hamamatsu Photonics Deutschland GmbH gegen Hauptzollamt München“ (C-529/16) entschieden. In dieser wegweisenden Entscheidung vertritt der EuGH die Auffassung, dass der Zollwert bei der vorliegend zu bewertenden nachträglichen Verrechnungspreisanpassung nicht mittels der Transaktionswertmethode bestimmt werden kann.

Sachverhalt

Die in Deutschland ansässige Hamamatsu Photonics Deutschland GmbH gehört zu dem weltweit agierenden Konzern Hamamatsu Photonics, der seinen Sitz in Japan hat. Die deutsche Gesellschaft bezog von der japanischen Konzernmutter regelmäßige Waren, wobei auf Grundlage einer Vorabverständigungsvereinbarung (APA) mit der deutschen Finanzverwaltung konzernintern auf der Restgewinnaufteilungsmethode basierende Verrechnungspreise angewendet wurden. Das heißt, die beiden involvierten verbundenen Unternehmen erhalten jeweils eine Mindestrendite und der Restgewinn wird nach vereinbarten Faktoren aufgeteilt. Sofern die Umsatzrendite der deutschen Gesellschaft am Jahresende nicht innerhalb einer angemessenen Bandbreite liegt, erfolgt eine pauschale Gutschrift oder Nachbelastung. In den Jahren 2009 und 2010 lag die erzielte Umsatzrendite unterhalb der vereinbarten Bandbreite, weshalb eine Gutschrift zur Anpassung der Verrechnungspreise ausgestellt wurde.

Da die Hamamatsu Photonics Deutschland GmbH unterjährig für die eingeführten Waren den jeweils in

Rechnung gestellten Preis als Zollwert angegeben hatte, beantragte die Gesellschaft eine teilweise Erstattung der unterjährig gezahlten Zölle, ohne hierbei die erhaltene Gutschrift auf die einzelnen Warenlieferungen zu beziehen. Der Antrag der Hamamatsu Photonics Deutschland GmbH auf Erstattung der überzahlten Einfuhrabgaben wurde vom Hauptzollamt (HZA) insbesondere deshalb abgelehnt, weil dies Art. 29 Abs. 1 des Zollkodex (ZK) widerspreche; Art. 29 Abs. 1 ZK beziehe sich auf den Transaktionswert einzelner Waren, nicht aber gemischter Sendungen.

Vorabentscheidungsfrage

Gegen die Ablehnung des Antrags durch das HZA wurde Klage beim Finanzgericht München erhoben. Das Finanzgericht hat das Verfahren ausgesetzt und an den EuGH insbesondere die Frage gerichtet, ob Art. 28 ff. ZK es zuließen, einen vereinbarten Verrechnungspreis, der sich aus einem zunächst in Rechnung gestellten und angemeldeten Betrag und einer pauschalen Berichtigung nach Ablauf des Abrechnungszeitraums zusammensetzt, unter Anwendung eines Aufteilungsschlüssels als Zollwert zugrunde zu legen, und zwar unabhängig davon, ob am Ende des Abrechnungszeitraums eine Nachbelastung oder eine Gutschrift an den Beteiligten erfolgt.

Entscheidung des EuGH

Der EuGH beantwortete die Vorabentscheidungsfrage des Finanzgerichts München dahin gehend, dass Art. 28 bis 31 ZK zufolge das Zollrecht nicht vorsieht, dass der Zollwert auf einem vereinbarten Transaktionswert beruht, der sich zu einem Teil aus einem zunächst in Rechnung gestellten und auch angemeldeten Betrag und zum anderen Teil aus einer pauschalen Berichtigung nach Ablauf des Abrechnungszeitraums zusammensetzt, ohne dass sich sagen lässt, ob am Ende des Abrechnungszeitraums diese Berichtigung nach oben oder nach unten erfolgt. Der EuGH verweist in seiner

Rechtsprechung darauf, dass die primär anzuwendende Transaktionswertmethode zur Feststellung des Zollwerts eingeführter Waren nur in Betracht kommt, wenn bei einem Verkauf zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Union der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis bestimmbar ist.

Praxisauswirkung

In dem EuGH-Urteil wird unter den gegebenen Umständen die Transaktionswertmethode als nicht zulässig betrachtet. Dagegen ist die Anwendung nachrangiger Methoden zur Ermittlung des Zollwerts nicht ausdrücklich ausgeschlossen. Für die Praxis wird entscheidend sein, wie das Finanzgericht München und in der Folge die HZAs das EuGH-Urteil umsetzen werden. Es spricht jedoch viel dafür, dass, sofern die Transaktionswertmethode nicht verwendet wird, die Gewährung von Zollerstattungen bei nachträglichen Verrechnungspreisanpassungen nach unten möglich sein könnte. Dies auch vor dem Hintergrund, dass im umgekehrten Fall, bei nachträglichen Verrechnungspreiserhöhungen, die Unternehmen verpflichtet sind, diese zu melden, und entsprechende Zolanpassungen erfolgen.

Fazit

In seiner Entscheidung verneint der EuGH die Zulässigkeit eines „variablen“ Transaktionswerts: Dieser kann nicht zunächst dem Käufer in Rechnung gestellt (und bei den Zollbehörden angemeldet) und dann nach erfolgter Jahresendanzpassung nachträglich berichtigt werden.

Ihre Ansprechpartner

✉ **Michael Tervooren**

PwC Düsseldorf

✉ **Fei Li**

PwC München

Industrie

Big Data als neues IP – verrechnungspreisspezifische Implikationen

Neue Technologien ermöglichen nicht nur die immer schnellere Sammlung großer Datenmengen, sondern auch deren intelligente Nutzung. Dadurch verändern sich unternehmerische Prozesse und das Kaufverhalten von Kunden. Komplett neue Geschäftsmodelle entstehen und traditionelle Geschäftsmodelle erfahren regelmäßig eine wahre Disruption. Big Data ist das neue geistige Eigentum (IP). Die damit einhergehenden verrechnungspreisspezifischen Fragestellungen erfordern innovative Lösungsansätze.

Plattformen als Beispiele digitaler Geschäftsmodelle

Einige der wertvollsten Unternehmen der Welt, so zum Beispiel Apple, Amazon, Google, Microsoft, Facebook, Uber und AirBnB, entstammen der Digital Economy. Sie kommen als plattformbasierte Unternehmen weitgehend ohne das Eigentum an materiellen Vermögenswerten aus. So gehören Uber keine Autos und AirBnB keine Immobilien. Vielmehr haben neue Technologien den Standort von Produktions-, Verbrauchs- und Kommunikationseinrichtungen für die Wertschöpfung unwesentlich gemacht. Stattdessen ermöglichen digitale Plattformen die Herstellung und den Vertrieb von materiellen Produkten und Dienstleistungen.

Big Data – das neue IP

Der Erfolg plattformbasierter Geschäftsmodelle und die digitale Transformation traditioneller Geschäftsmodelle werden durch *Big Data* bestimmt. *Big Data* beruhen auf der Grundidee, dass alles, was wir tun, eine digitale Spur in

Gestalt von Daten hinterlässt, die entsprechend verwendet und analysiert werden können. Der Begriff *Big Data* bezieht sich daher vornehmlich auf die Fähigkeit, umfangreiche Datenmengen zu sammeln, effizient auszuwerten und sie wertschöpfend in (plattformbasierten) Geschäftsmodellen zu nutzen. *Big Data* sind daher von zentraler Bedeutung für den Erfolg digitaler Geschäftsmodelle und können somit zweifelsohne als das neue IP angesehen werden.

Big Data und Verrechnungspreise

Der Umstand, dass *Big Data* das neue IP sind, hat auch verrechnungspreisspezifische Implikationen. Denn die Digitalisierung führt zu einer stärkeren Vernetzung von Wertschöpfungsprozessen sowohl innerhalb eines Unternehmens als auch über Grenzen hinweg. Zum anderen ist die Mehrheit der digitalen Geschäftsmodelle weder auf die Anwesenheit von Kunden vor Ort angewiesen, noch erfordert sie die physische Präsenz eines Unternehmens im jeweiligen Ausland. Dementsprechend unterscheidet sich schon das Funktions- und Risikoprofil digitaler Geschäftsmodelle deutlich von dem traditioneller Geschäftsmodelle, da bei *Big Data* häufig unklar ist, an welchem Ort die für die Wertschöpfung wesentlichen Funktionen tatsächlich ausgeübt werden. Um dieser Herausforderung digitaler Geschäftsmodelle zu begegnen, wurde im Rahmen des internationalen BEPS-Projekts seitens der OECD eine detaillierte Analyse der Aktivitäten im Zusammenhang mit der Entwicklung, Verbesserung, Erhaltung, dem Schutz sowie der Verwertung von IP (sog. DEMPE-Funktionen) vorgeschlagen.

Doch auch die Anwendung bislang üblicher Verrechnungspreismodelle und -methoden zwecks Umsetzung des Fremdvergleichsgrundsatzes gestaltet sich bei digitalen Geschäftsmodellen häufig schwierig. So wird die Anwendung der Standardmethoden wie der Preisvergleichs-

methode mangels geeigneter Vergleichswerte für digitale Unternehmen häufig kaum möglich sein. In diesem Zusammenhang gewinnt die Profit-Split-Methode an Bedeutung, da sich diese eng an der Wertschöpfung orientieren kann. Die OECD stellt klar, dass die Anwendung der Profit-Split-Methode sachgerecht sei, wenn beide Parteien wertvolle Beiträge leisten oder wenn es sich um integrierte Transaktionen handelt, was bei digitalen Geschäftsmodellen der Regelfall sein sollte. Die OECD empfiehlt zudem bei IP-basierten Geschäftsmodellen eine wertschöpfungsbeitragsorientierte Aufteilung der Gewinne auf Basis der ausgeübten DEMPE-Funktionen. Um die Wertbeiträge einzelner Wertschöpfungsstufen bzw. des jeweils zugrunde liegenden IP abzuschätzen, hat sich in der Praxis auch das Instrument der digitalen *Value Chain Analysis* bewährt.

Fazit und Ausblick

Die mit der Digitalisierung einhergehenden neuen Geschäftsmodelle haben Implikationen für die Verrechnungspreispraxis. Denn mangels geeigneter Vergleichswerte sind die Standardmethoden bei digitalen Geschäftsmodellen häufig nicht anwendbar. Vor diesem Hintergrund gewinnen die Profit-Split-Methode und innovative Lösungsansätze wie die *Value Chain Analysis* zunehmend an Bedeutung.

Ihre Ansprechpartner

✉ **Dr. Ludger Wellens**

PwC Düsseldorf

✉ **Dr. Christoph Sommer**

PwC Hamburg

Länderbeiträge

Italien und Deutschland Joint Audits

Von Gert Wöllmann und Stanislav Vorobev-Naderhoff

Im Oktober 2017 fand ein Treffen zwischen der deutschen und italienischen Finanzverwaltung statt, in dem über den aktuellen Stand des Projekts zur gemeinsamen steuerlichen Außenprüfung (Joint Audit) von multinationalen Unternehmen diskutiert wurde. Getrieben durch den Wunsch nach Informationsaustausch auf internationaler Ebene, soll das seit 2012 laufende Projekt die internationale Zusammenarbeit in Steuerfragen stärken und die Einführung von Joint Audits vorantreiben. Wesentliche Ziele sind insbesondere, den Prüfungsaufwand für die Steuerpflichtigen zu reduzieren, die Erfüllung von lokalen Verpflichtungen zu verbessern und mögliche MAP zu beschleunigen. Auf der Grundlage des OECD-Berichts aus dem Jahr 2010 (Joint Audit Report), in dem die wesentlichen Merkmale von Joint Audits definiert wurden, sollen sich zwei oder mehr Länder zu einem Team zusammenschließen und gemeinsam eine steuerpflichtige Person prüfen. Deutschland und Italien haben sich auf folgende Verfahrensschritte geeinigt: Unterzeichnung einer Absichtserklärung der Steuerbehörden, Benennung des Prüfungsteams, Bestimmung eines Joint-Audit-Koordinators, Start und Ende der Prüfung, Bericht auf Englisch und Austausch des Reports im Falle eines erforderlichen MAP. Es ist nur eine Frage der Zeit, bis das Projekt umgesetzt wird und die ersten Joint Audits von Deutschland und Italien durchgeführt und hoffentlich zu einem effizienten Prüfungsvorgang ausgearbeitet werden. Diese erfordern eine abgestimmte Verteidigung durch Steuerexperten in den beteiligten Ländern.

Österreich Betriebsstättengewinnzuordnung

Von Oliver Kost und Valentin Loidl

Das österreichische Bundesfinanzgericht (BFG) hat sich in seinem Urteil vom 1. August 2017 mit Fragen der Betriebsstätten (BS)-Gewinnzuordnung befasst. Der Fall betraf ein Unternehmen mit einer BS (festen Einrichtung) in Russland, die technische Dienstleistungen erbrachte. Vor Ort war ein Mitarbeiter in einer koordinierenden Rolle tätig, die eigentlichen Leistungen an den Kunden wurden aber lokal von externen Subunternehmern erbracht. Das Unternehmen berechnete das BS-Ergebnis nach einer direkten Methode durch eine Zuordnung des externen Projektumsatzes zur BS unter Abzug einer (fiktiven) Verkaufsprovision des Stammhauses sowie anteiliger Overheadkosten. Im Rahmen einer Betriebsprüfung wurde diese Methode abgelehnt. Die Funktion der BS sei als Routinedienstleistung anzusehen und daher nach der Kostenaufschlagsmethode zu vergüten (ohne Kosten der Subunternehmer). Unter Bezugnahme auf die Richtwerte in den österreichischen Verrechnungspreisrichtlinien zu Routinedienstleistungen (5 bis 15 Prozent) wurde ein Gewinnaufschlag von 15 Prozent angesetzt. Das BFG folgte hinsichtlich der Methodik im Wesentlichen der Ansicht der Betriebsprüfer, nahm allerdings eine Änderung des Gewinnaufschlags vor. Die Pauschalwerte aus der Verwaltungspraxis sah das Gericht als unzureichend an und nahm vielmehr einen internen Margenvergleich auf Basis der tatsächlich erzielten Gewinne des Gesamtunternehmens vor, was im Ergebnis zu einer Erhöhung des Aufschlags auf 56 Prozent führte. Die Entscheidung unterstreicht, dass auch bei BS primär die OECD-Verrechnungspreismethoden anzuwenden sind.

Russland Finale dreistufige Dokumentation

Von Gert Wöllmann und Karoline Heil

Am 27. November 2017 wurden in Russland die Einführung eines allgemeinen Berichtsstandards und die Änderung der Regelungen zur Verrechnungspreisdokumentation für multinationale Unternehmen verabschiedet. Die neue Regelung verpflichtet russische Steuerpflichtige, die Teil eines Konzerns sind, unter anderem eine dreistufige Verrechnungspreisdokumentation einzureichen (BEPS), sofern ihr konsolidierter Jahresumsatz im vorangegangenen Wirtschaftsjahr (WJ) 50 Milliarden Rubel (circa 730 Millionen Euro) überstiegen hat. Die Dokumentation besteht aus Master File, Local File und Country-by-Country-Reporting (CbCR) sowie einer zusätzlichen Benachrichtigung über die Konzernverbundenheit. Mit Ausnahme des Local File gelten alle Vorgaben bereits für WJ, die ab dem 1. Januar 2017 (Local File: ab 1. Januar 2018) begonnen haben. Bereits geltende Dokumentationsvorschriften für den Local File bleiben jedoch neben den Neuerungen weiterhin einschlägig. Es gelten folgende Fristen zur Einreichung: Benachrichtigung: spätestens acht Monate nach dem Ende des WJ; CbCR: bei russischer Muttergesellschaft spätestens zwölf Monate nach dem Ende des WJ, bei russischer Tochtergesellschaft auf Anfrage (wenn kein automatischer Austausch vereinbart ist); Master File: auf Anfrage 12 bis 36 Monate nach dem Ende des WJ; Local File: auf Anfrage ab dem 1. Juni nach dem abgelaufenen Kalenderjahr, in dem die verbundene Transaktion stattgefunden hat.

Aus unserer Praxis

Die Bedeutung von Softwarelösungen für Verrechnungspreise

Der BEPS-Aktionsplan führt zu erheblichem administrativem Mehraufwand. Gleichzeitig nehmen wir wahr, dass die Ressourcen in den Steuerabteilungen nicht gleichermaßen wachsen. Die Steuerbehörden verlangen früher und immer mehr (strukturierte) Informationen (z.B. Country-by-Country-Reportung, CbCR), die im Unternehmen oft nicht „auf Knopfdruck“ vorliegen. Unser TP Technology Solutions Team hilft Unternehmen, Prozesse zu automatisieren, zwischen Steuern, IT und Controlling zu „übersetzen“ sowie fremd- und eigenentwickelte Softwarelösungen einzusetzen.

Wie sehen wir Tax Compliance?

Um Tax-Compliance-Anforderungen zu erfüllen, müssen innerhalb gesetzlicher Fristen verwertbare Dokumentationen erstellt werden bzw. im Rahmen von Steuererklärungen entsprechende Angaben gemacht werden. Wenn man allerdings bei diesen Erstellungsarbeiten erkennt, dass die Verrechnungspreis(VP)-Richtlinie nicht (vollständig) eingehalten bzw. die Zielmargen nicht erreicht worden sind und/oder dass man „viel zu viel Zeit“ mit der Datensammlung und -validierung verbracht hat, dann sollte man sich intensiv mit dem VP-Setzungs- und Monitoringprozess auseinandersetzen. Unsere Überzeugung ist, dass ein solcher softwaregestützter Prozess sicherstellen kann, Risiken zu reduzieren, Chancen zu heben und Ressourcen signifikant zu senken. Nachfolgend skizzieren wir die in der Praxis wirkungsvollsten Softwarelösungen entlang des VP-Prozesses.

Welche Lösungen sind verfügbar?

VP-Setzung bei Dienstleistungen: Wir empfehlen, eine zentrale Softwarelösung zu verwenden, mit der Sie sowohl sämtliche Zahlen für die Kalkulation erfassen als auch die Beschreibungen der Leistungen und der Nutzenstiftung hinterlegen. So können Sie zum Beispiel Buchungsjournale, Rechnungsanlagen sowie Dokumentationsanhänge erzeugen und alle Daten jährlich archivieren. Das heißt, Sie müssen bei der Erstellung der VP-Dokumentation nicht mehr die Sachverhalte suchen und die Transaktionsmatrix lässt sich für die Dienstleistungen per Mausklick erzeugen. Bei einer Betriebsprüfung können Sie alle Details exportieren und aushändigen und müssen keine Schätzkorrekturen mehr hinnehmen. Wir können sowohl Ihre bestehenden Excel-Lösungen stark automatisieren als auch Datenbanklösungen anbieten.

VP-Setzung bei Warentransaktionen: In diesem Bereich kooperieren wir mit einem Anbieter, der über sieben Jahre eine äußerst leistungsfähige Lösung entwickelt hat, die ihresgleichen sucht. Es gelingt eine nahezu voll-automatische Kalkulation sämtlicher VPs zwischen allen Konzerngesellschaften. Jede VP-Methode und auch sehr komplexe Wertschöpfungsketten lassen sich abbilden. Es werden neuronale Netze verwendet, um die Forecasts auf Artikelebene zu erzeugen. Die Zielmargen-Erreichung hängt ganz wesentlich von der Qualität des Forecasts ab. Transaktionsmatrix und segmentierte Gewinn- und Verlust-Rechnungen können per Mausklick erzeugt werden.

VP-Dokumentation: Unsere Lösungen dienen der möglichst effizienten und flexiblen Erstellung von Master Files, Local Files und CbCR. Dabei arbeiten wir mit Ihnen gemeinsam in denselben Dokumenten, je nach gewünschter Arbeitsteilung. Wir können Daten importieren, per Fragebögen einsammeln oder manuell eingeben, zentral oder dezentral, für kleine Unternehmen und auch für

Dax-30-Konzerne. Unsere Lösung ist Marktführer, über 14 Jahre ausgetestet und fortlaufend nach den Kundenwünschen weiterentwickelt.

VP-Workflow-Management: Hierunter verstehen wir die Möglichkeit, zentral Daten und Dokumente einzusammeln und zur Verfügung zu stellen (z. B. quartalsweise Abfrage möglicher VP-Risiken, Betriebsprüfungsstatus). Es können beliebige Prozesse mit individuellen Fristen für interne und externe Personen definiert werden. Status-Tracking und Compliance Overviews sind darstellbar. Dies schafft Transparenz und ermöglicht, frühzeitig steuerliche Risiken zu erkennen, um Gegenmaßnahmen einleiten zu können.

VP-Data-Analytics: Wir können Massendaten aus ERP-Systemen importieren, regelmäßige (Margen-)Analysen durchführen und visualisieren, sodass Sie auf einen Blick erkennen, ob sich Handlungsbedarf ergibt.

Fazit

Auch im VP-Bereich sollte man sich die Möglichkeiten der Digitalisierung zunutze machen. Das Potenzial ist enorm. Moderne Technologielösungen helfen dem Steuerpflichtigen bei der Erfüllung der Compliance-Vorschriften und schaffen darüber hinaus einen echten Mehrwert hinsichtlich Risikoeinschätzung und VP-Management.

Ihre Ansprechpartner

✉ **Jörg Hanken**

PwC München

✉ **André Jaekel**

Stellvertretend für das PwC TP Technology Solutions Team, PwC München,

Veröffentlichungen

Begrenzung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von konzerninternen Dienstleistungen und Lizenzen in Polen

Von Ina Becker und Robert Halat

IWB, 2/2018, S. 44–46

Die Unionsrechtskonformität des § 1 AStG auf dem Prüfstand – Zusammenfassung und Ausblick

Von Prof. Dr. Stephan Rasch, Martin J. Chwalek und Lukas

Bühl

ISR, 2/2018, S. 48–58

Grenzüberschreitender Informationsaustausch in Steuersachen – ein Überblick

Von Susann van der Ham, Susanne Tomson und Martin J.

Chwalek

ISR, 1/2018, S. 26–34

Die globale Verrechnungspreisdokumentation nach BEPS – ein kurzer Erfahrungsbericht nach einem Jahr

Von Katharina Mank und Dr. Alexander Totzek

IWB, 24/2017 S. 922–924

Vorabentscheidung des EuGH zum Verhältnis von Unionsrecht und § 1 AStG – Schlussanträge ante portas

Von Martin J. Chwalek und Lukas Bühl

IWB, 22/2017, S. 841–842

Veranstaltungen

Veranstaltungen von PwC

Standort	Termin	Thema	Ansprechpartner bei PwC
Berlin	18. April 2018	Transfer Pricing Roadshow 2018	Oliver Liche
Düsseldorf	11. April 2018	Transfer Pricing Roadshow 2018	Dr. Christian Schmidt
Essen	5. Juni 2018	Transfer Pricing Roadshow 2018	Dr. Christian Schmidt
Frankfurt am Main	17. April 2018	Transfer Pricing Roadshow 2018	Roman Dawid
Hamburg	24. April 2018	Transfer Pricing Roadshow 2018	Kati Fiehler
München	7. Juni 2018	Transfer Pricing Roadshow 2018	Jörg Hanken, Prof. Dr. Stephan Rasch
Nürnberg	10. April 2018	Transfer Pricing Roadshow 2018	Prof. Dr. Stephan Rasch
Stuttgart	26. April 2018	Transfer Pricing Roadshow 2018	Martin Renz
Webinar	27. März 2018	Financial Transactions	Jörg Hülshorst, Tanja Keser
Webinar	24. April 2018	BEPS Verrechnungspreisimplikationen - IP/Dachmarken und Compliance bei Verrechnungspreis-dokumentationen	Marianne Grabowski, Gerrit Halbach

Nähere Informationen zu den Veranstaltungen sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie auf unserer PwC Veranstaltungsseite: www.pwc.de/de/veranstaltungen

Veranstaltungen

PwC auf Veranstaltungen externer Anbieter¹

Standort	Termin	Thema	PwC-Referenten	Veranstalter
Berlin	14. März 2018	Steuerliche Verrechnungspreise – Grundlagenseminar	Lorenz Bernhardt, Oliver Liche	Endriss
	15. März 2018	Steuerliche Verrechnungspreise – Vertiefungsseminar	Lorenz Bernhardt, Oliver Liche	Endriss
Düsseldorf	25. April 2018	IWB Verrechnungspreisforum 2018	Axel Eigelshoven	IWB
	25. April 2018	Steuerliche Verrechnungspreise – Grundlagenseminar	Axel Eigelshoven, Katharina Mank	Endriss
	26. April 2018	Steuerliche Verrechnungspreise – Vertiefungsseminar	Axel Eigelshoven, Katharina Mank	Endriss
Frankfurt am Main	6. März 2018	IWB Verrechnungspreisforum 2018	Axel Eigelshoven	IWB
	13. März 2018	Operatives Verrechnungspreismanagement	Florian Gimmler, Daniel Schwerdt	Endriss
	16. Mai 2018	Betriebsstättengewinnaufteilungsverordnung	Holger Lorenzen	Endriss
Hamburg	16. April 2018	Operatives Verrechnungspreismanagement	Florian Gimmler, Daniel Schwerdt	Endriss
	13. Juni 2018	Grundlagen der Verrechnungspreise	Axel Eigelshoven	nwb Akademie
Köln	7. März 2018	Steuerliche Verrechnungspreise – Grundlagenseminar	Axel Eigelshoven, Susanne Tomson	Endriss
	8. März 2018	Steuerliche Verrechnungspreise – Vertiefungsseminar	Axel Eigelshoven, Susanne Tomson	Endriss
	13. März 2018	Grundlagen der Verrechnungspreise	Axel Eigelshoven, Prof. Dr. Stephan Rasch	nwb Akademie
	26. April 2018	Operatives Verrechnungspreismanagement	Florian Gimmler, Daniel Schwerdt	Endriss
München	18. Juni 201	Operatives Verrechnungspreismanagement	Florian Gimmler, Daniel Schwerdt	Endriss
	4. Juli 2018	Betriebsstättengewinnaufteilungsverordnung	Holger Lorenzen	Endriss
Stuttgart	8. März 2018	Besteuerung ausländischer Betriebsstätten	Susann van der Ham	Bundessteuerberaterkammer
	7. Juni 2018	Steuerliche Verrechnungspreise – Grundlagenseminar	Martin Renz, Clarisse Roeder	Endriss
Fernlehrgang	seit 21. Januar 2015	Internationale Verrechnungspreise: Lektion 6 – IT-gestützte Dokumentation im prozessorientierten Verrechnungspreismanagement	Dr. Ludger Wellens	Management Circle

¹ Durch Klicken auf das Veranstaltungsthema gelangen Sie zur Homepage des Veranstalters, auf der Sie weitere Informationen erhalten und sich anmelden können.

Service

Achtung: Terminänderungen Transfer Pricing Roadshow 2018

Von Prof. Dr. Stephan Rasch und Christoph Richter

Die Termine in München und Nürnberg mussten wir aus organisatorischen Gründen verschieben.

Wie im letzten Jahr möchten wir Ihnen auch in 2018 die Gelegenheit bieten, sich bei einem Seminar an einem für Sie passenden Datum und Standort auf den neuesten Stand im Gebiet der Verrechnungspreise zu bringen. Zusammen mit Vertretern aus der Finanzverwaltung und der Industrie werden wir aktuelle Entwicklungen diskutieren und Ihre Fragen beantworten. In verschiedenen Workshops werden spezielle Themen im Detail beleuchtet. Das Programm der Seminare ist dabei an allen Standorten weitestgehend identisch, so dass Sie sich ganz frei entscheiden können.

Die folgenden Termine haben wir für Sie vorbereitet. Weitere Informationen und die Anmeldung finden Sie auf der Seite www.pwc-events.com/transfer-pricing-roadshow

- **10. April 2018, Nürnberg, PwC-Standort**
- 11. April 2018, Düsseldorf, Van der Valk Airporthotel
- 17. April 2018, Frankfurt am Main, PwC-Standort
- 18. April 2018, Berlin, PwC-Standort
- 24. April 2018, Hamburg, PwC-Standort
- 26. April 2018, Stuttgart, PwC-Standort
- 5. Juni 2018, Essen, PwC-Standort
- **7. Juni 2018, München, PwC-Standort**

Die PwC Tax-App

Lesen Sie die aktuelle Transfer Pricing Perspective Deutschland jetzt ganz bequem unterwegs – mit der PwC Tax-App.

Direkt auf Ihr Tablet oder Smartphone: So haben Sie unsere praxisorientierten Publikationen rund um das Thema Steuern, inklusive der vierteljährlich erscheinenden *Transfer Pricing Perspective Deutschland*, immer dabei.

Ihre Vorteile: Durch Aktivieren der Push-Notification-Funktion werden Sie direkt über die neuesten Nachrichten und Entwicklungen im Steuerrecht informiert und müssen nicht auf die nächste Ausgabe unseres Newsletters warten. Einmal abgerufene Nachrichten und alle weiteren Inhalte sind übrigens auch ohne Internetverbindung lesbar – ideal für Flugzeug oder Bahn.

Unsere PwC Tax-App können Sie ganz einfach über folgenden Link oder QR-Code herunterladen:
www.pwc.de/de/apps-von-pwc.html



Transfer Pricing Webinars

Im März und April geht unsere Webinar-Reihe zu aktuellen Themen im Bereich der Verrechnungspreise spannend weiter. Die folgenden Webinare haben wir für Sie vorbereitet:

Financial Transactions

Referenten: Jörg Hülshorst, Tanja Keser

Termin: 27. März 2018, 17–18 Uhr

BEPS Verrechnungspreisimplikationen – IP/Dachmarken und Compliance bei Verrechnungspreisdokumentationen

Referenten: Marianne Grabowski, Gerrit Halbach

Termin: 24. April 2018, 17–18 Uhr

Melden Sie sich an, die Teilnahme ist kostenfrei:
www.pwc-events.com/transfer-pricing-webinars

Service

Ansprechpartner in Ihrer Nähe

Berlin

Lorenz Bernhardt

Tel.: +49 30 2636-5679

Düsseldorf

Axel Eigelshoven

Dr. Jörg Hülshorst

Prof. Dr. Heinz-Klaus Kroppen

Claudia Lauten

Susann van der Ham

Dr. Ludger Wellens

Tel.: +49 211 981-7243

Essen

Claudia Lauten

Katharina Mank

Tel.: +49 201 438-2245

Frankfurt am Main

Dr. Ulf Andresen

Dr. Roman Dawid

Florian Gimmler

Prof. Dr. Andreas Oestreicher

Dirk Wilcke

Tel.: +49 69 9585-3626

Hamburg

Kati Fiehler

Tel.: +49 40 6378-1123

München

Jörg Hanken

Prof. Dr. Stephan Rasch

Tel.: +49 89 5790-6326

Stuttgart

Martin Renz

Tel.: +49 711 25034-1903

Unsere Experten des TP-BRIC-Teams stehen Ihnen unter der E-Mail-Adresse TPBRIC@de.pwc.com gern zur Verfügung.

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung.

Wir freuen uns unter TPPD_redaktionsteam@de.pwc.com auf Ihr Feedback.

Service

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Transfer Pricing Perspective Deutschland* bestellen möchten, können Sie sich über unsere Homepage als Abonnent registrieren.

[Transfer Pricing Perspective Deutschland](#).

Sofern Sie unseren Newsletter künftig nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an die folgende Adresse:

Unsubscribe_TP_Perspective_Deutschland@de.pwc.com.